



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Departement des Innern  
des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat Armin Hüppin  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Goldau / Innerthal, 28. Mai 2009

## **Vernehmlassung Teilrevision der Gesundheitsverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Gesundheitsverordnung Stellung nehmen können.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die erheblich erklärte Motion M 3/09, Schutz vor Passivrauchen in öffentlichen Gebäuden, wurde auch von der CVP unterstützt. Den Mindestbestimmungen des Bundesrechtes für den Schutz von Passivrauchen können wir uns anschliessen. Wir möchten dazu aber für alle Betriebe verbindliche Auflagen in der Vollzugsverordnung geregelt haben.

Die Gesetzesanpassungen im Bereich Medizinalberufe, Entlastungsdienst für pflegende Angehörige und die Regelung der Palliativmedizin begrüsst die CVP.

### **II. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Paragraphen**

#### **§ 9:**

In der Vollzugsverordnung müssen die Auflagen für temporäre Restaurationsbetriebe (z.B. Festzelte, Sportanlässe, etc.) geregelt werden. Der Kanton muss dazu verbindliche Unterlagen für die Gemeinden bereitstellen.

### § 15, Abs. 1:

Jede Gemeinde stellt ein Angebot für die Hauskrankenpflege, die hauswirtschaftlichen Dienste sowie den Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige sicher. **Die Patienten werden einheitlich über den ganzen Kanton in die Finanzierung miteinbezogen.**

Begründung: *Damit keine ungleich langen Spiesse für Patienten in finanzschwächeren Gemeinden entstehen, schlagen wir vor, dass auch die Patienten nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten in die Finanzierung miteinbezogen werden. Es müssen aber für alle Gemeinden die gleichen Parameter angewendet werden.*

### § 26:

Die Fachperson kann sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die über einen **gleichwertigen** anerkannten Abschluss verfügt.

Begründung: *Mit dem Einschub gleichwertig ist klarer definiert, dass es nicht irgendein Abschluss sein kann.*

### § 27, Abs 3:

Das Wort **schweren** ist zu streichen.

Begründung: *Hilfe bei Unglücksfällen hat nach unserer Auffassung etwas mit Berufsethik zu tun und sollte daher selbstverständlich sein.*

Die CVP bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung der Änderungswünsche und wird in der Kommissionsarbeit aktiv mitwirken.

Mit freundlichen Grüssen

**CVP Kanton Schwyz**

Stefan Aschwanden  
Präsident

Marcel Buchmann  
Fraktionschef